

Hinweise zur Festlegung des Abfragezeitraums im Rahmen des Markterkundungsverfahrens

Das Markterkundungsverfahren (MEV) ist Voraussetzung jeder Bundesförderung zur Unterstützung des Gigabitbaus. Hierbei wird bei den Telekommunikationsunternehmen (TKU) der tatsächliche Erschließungsstand des betroffenen Gebietes sowie insbesondere der zukünftige eigenwirtschaftliche Ausbau abgefragt, um förderfähige Adressen zu identifizieren. Durch eine Beteiligung am MEV sichern die TKU den Vorrang ihrer in Planung und Bau befindlichen eigenwirtschaftlichen Ausbauprojekte gegenüber geförderten Ausbaumaßnahmen.

Der Zeitraum, auf den sich die Frage nach eigenwirtschaftlichen Ausbauprojekten erstreckt, wird durch die Kommune mit Veröffentlichung des MEV festgelegt und bekannt gegeben. Dieser Abfragezeitraum (relevanter Zeithorizont) orientiert sich gemäß den Grundsätzen der Breitbandleitlinien der EU-KOM¹ und den darauf beruhenden nationalen Regeln an dem erwarteten Realisierungszeitraum eines möglichen Förderprojekts.

In Rn. 80 der Beihilfeleitlinien heißt es:

„Bei der Prüfung des voraussichtlichen relevanten Zeithorizonts müssen die Mitgliedstaaten alle Aspekte berücksichtigen, bei denen berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sich auf die für den Ausbau des neuen Netzes erforderliche Zeit auswirken werden (insbesondere die Dauer des Auswahlverfahrens, die mögliche Einleitung rechtlicher Schritte und das mögliche Einlegen von Rechtsmitteln, die Zeit für die Erlangung von Wegerechten und Genehmigungen, sonstige Verpflichtungen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften, die Verfügbarkeit von Kapazitäten für die Durchführung der Bauarbeiten usw.). Dauert der Ausbau des geplanten staatlich geförderten Netzes (bis zur Inbetriebnahme) länger als erwartet, so müssen erneut eine Kartierung und eine öffentliche Konsultation durchgeführt werden.“

Zur Umsetzung dieser Vorgabe sieht § 4 Abs. 3 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen (Gigabit-RR) vor, dass der Abfragezeitraum mindestens drei Jahre betragen muss und höchstens sieben Jahre betragen darf, (s.a. Nr. 5.7 der Gigabit-Richtlinie 2.0, geändert am 13.01.2025).

¹ Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen (2023/C 36/01).

Die Festlegung eines relevanten Abfragezeitraumes ist aus folgendem Grund erforderlich:

Wird nach einem MEV ein Förderprojekt durchgeführt, dessen Realisierung aber nicht innerhalb des relevanten Zeithorizontes abgeschlossen ist, muss erneut ein MEV durchgeführt werden.

Das erneute MEV erfasst das Gebiet, das noch nicht gefördert ausgebaut wurde, nicht das im ersten MEV abgefragte Gesamtgebiet. Als nicht ausgebaut gelten Gebiete, für die das geförderte Netz noch nicht errichtet bzw. noch nicht in Betrieb genommen wurde.

Erfolgt im erneuten MEV eine Meldung des privatwirtschaftlichen Ausbaus, muss die Bewilligungsbehörde überprüfen, ob und ggf. in welcher Höhe die Fördersumme reduziert werden muss.

Allgemeine Hinweise zum relevanten Zeithorizont

Die nachstehenden Hinweise für Kommunen beruhen auf den langjährigen Erfahrungen der Projektträger des Bundes mit den Abläufen der Förderverfahren und den von ihnen ermittelten typischen Zeiträumen der einzelnen Projektphasen. Es ist zu beachten, dass sich die hier dargelegten Zeiträume aufgrund von zeitlich überlagernden Arbeitsschritten zwischen den Phasen ab der vorläufigen Bewilligung und der technischen Inbetriebnahme reduzieren können. Sie stellen daher Richtwerte dar.

Vor dem Hintergrund dieser Richtwerte wird empfohlen, den höchstmöglichen Abfragezeitraum festzulegen, es sei denn es liegen belastbare Erkenntnisse vor, dass die Projektdauer darunter liegt.

Die nachfolgenden Hinweise erfassen der Vollständigkeit halber alle zeitrelevanten Aspekte eines Förderverfahrens bis zu dessen Abschluss. Der Branchendialog und der Zeitraum zur Vorlage des Verwendungsnachweises beim zuständigen Projektträger sind allerdings nicht in den relevanten Zeithorizont einzurechnen. Beide Projektphasen sind im vorliegenden Zusammenhang aufgenommen worden, um den relevanten Zeithorizont in den Gesamtverlauf einer Förderung einordnen zu können. Unter Beachtung der nachstehenden „Einzelaspekte zur Festlegung des relevanten Zeithorizontes“ obliegt es alleine der Kommune, einen für ihr Verfahren bzw. ihr Projekt passenden Abfragezeitraum in den Grenzen des § 4 Abs. 3 der Gigabit-RR festzulegen.

Einzelaspekte zur Festlegung des relevanten Zeithorizontes durch die Kommunen

Branchendialog

Vor Durchführung des MEV ist ein Branchendialog durchzuführen, der bereits erste Erkenntnisse zu eigenwirtschaftlichen Ausbauvorhaben für einen flächendeckenden Gigabitausbau aufzeigen soll. Es wird

empfohlen, bereits in Gesprächen während des Branchendialogs die potenzielle Umsetzungszeit sowie etwaige Herausforderungen im Ausbau mit den TKU zu diskutieren, die Erkenntnisse in die Berechnung des Abfragezeitraums einfließen zu lassen und diesen unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus ggf. anderen Projekten festzulegen. Auf Basis dieser Erkenntnisse kann das MEV konkreter ausgestaltet und eingeleitet werden. Die Phase, in der Branchendialoge durchzuführen sind, beträgt mindestens vier Wochen, die nicht in den relevanten Zeithorizont einzubeziehen sind.

Nachrichtlich - Dauer: mindestens 4 Wochen

(unerheblich für die Festlegung der Dauer des Abfragezeitraums)

1. Markterkundungsverfahren

Das MEV ist ein erforderliches Verfahren zur Bestimmung der förderfähigen Adressen. Je nach Rückmeldung der TKU kann sich das Fördergebiet entsprechend reduzieren. Auch wenn sich das Ausbaugbiet aufgrund einer hohen eigenwirtschaftlichen Dynamik im weiteren Verlauf wesentlich verändern kann, ist dennoch bereits mit Start des MEV der Abfragezeitraum anzugeben. Hintergrund ist, dass auch die TKU abzuschätzen haben, in welchem Zeitraum sie die Adressen im Falle eines entsprechenden eigenwirtschaftlichen Ausbaus zu versorgen hätten. Das MEV wird für einen Zeitraum von acht Wochen durchgeführt und im Nachgang entsprechend ausgewertet. Es verlängert sich bei etwaigen Nachforderungen und Nachlieferungen in der Regel um acht Wochen. Bei entsprechender Auswertung ergeben sich folgende erwartbare Zeiträume:

Dauer Durchführung: 2 Monate

Dauer Nachforderungen und Nachlieferungen: 1-2 Monate

Dauer Auswertung: bis 1 Monat

Gesamtdauer: bis 5 Monate

2. Antragsverfahren „Vorläufige Bewilligung“

Das Antragsverfahren für die Bewilligung in vorläufiger Höhe der Zuwendung erfolgt über die Online-Plattform des zuständigen Projektträgers. Daraus ergeben sich die Reihung innerhalb des Ranking-Modells sowie ggf. Nachforderungen und Sachverhaltsaufklärungen. Zwar kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Bescheidung innerhalb von sechs Wochen erfolgt, dies ist jedoch ggf. durch entsprechende Antragsfristen bedingt. So erfolgt – mit Ausnahme der sog. Fast-Lane-Anträge – eine Reihung erst nach Ablauf des Förderaufrufs.

Dauer: Dauer eines Förderaufrufes zuzüglich 6 Wochen

3. Auswahlverfahren

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides in vorläufiger Höhe beginnen die Vorbereitungen für ein Auswahlverfahren, welches binnen zwölf Monaten nach Durchführung eines MEV eingeleitet werden muss². Oftmals werden für die Vorbereitungen und Unterstützung der Vergabe Beratungsunternehmen beauftragt. Die Beantragung und Vergabe der Beratungsleistungen nimmt in der Regel einen Zeitraum von acht Wochen in Anspruch.

Hierauf folgt die Konzeption eines Auswahlverfahrens. In dieser Phase sind grundsätzliche Vergabeentscheidungen, bspw. die Aufteilung in Lose (insbesondere bei besonders großen Gebieten) sowie die Sicherstellung der Finanzierung (insbesondere die Kofinanzierung durch Landesmittel und kommunalpolitische Beschlüsse herzustellen) - im Wirtschaftlichkeitslückenmodell für ein TKU, im Betreibermodell für einen Betreiber und davon getrennt für ein Planungsunternehmen und entsprechender Bauunternehmen (siehe hierzu auch Hinweise zur Vergabe³), vorzunehmen.

Durch die Anforderungen zum Auswahlverfahren sind neben der Zusammenstellung aller notwendigen Informationen zum Ausbaugbiet und Leistungsgegenstand auch Vertragsmuster sowie mögliche Synergienutzungen, z.B. durch vorhandene Infrastrukturen, zusammenzustellen. Da bei der Veröffentlichung des Auswahlverfahrens die Finanzierung gesichert sein muss, ist neben den Vorbereitungen der Vergabeunterlagen die Bescheidung möglicher Kofinanzierungen zeitlich ausschlaggebend. Hierbei stellen die Bundesländer in der Regel auf die Rahmendaten des Zuwendungsbescheides des Bundes ab.

Bei kleineren Gebieten ist davon auszugehen, dass die Vorbereitungen ca. drei Monate dauern und das Auswahlverfahren innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Inklusiv der Verwaltungsverfahren und der Zuschlagserteilung ist somit bei kleinen Projekten von 12 Monaten auszugehen, bei größeren Projekten ergibt sich erfahrungsgemäß ein deutlich längerer Zeitraum, mithin ein durchschnittlicher Zeitraum von 18 Monaten.

Aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen kann in Einzelfällen zudem der gesamte Zeitraum auch deutlich überschritten werden, z.B. wenn das Auswahlverfahren gerügt wird. Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer können ein Projekt ggf. um weitere 12 Monate verzögern.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass größere Projekte und insbesondere Betreibermodelle (aufgrund der unterschiedlichen Gewerke) stärker dem Risiko eines Rüge- bzw. Nachprüfungsverfahrens

² Siehe § 4 Abs. 8 Gigabit-Rahmenregelung

³ Siehe hierzu Handreichung für Zuwendungsempfänger zur Durchführung von Auswahlverfahren im Rahmen der Gigabitförderung des Bundes.

ausgesetzt sind. Die entsprechenden Zeiträume sind daher bei größeren Projekten stärker als bei kleineren Projekten in die Berechnung des Abfragezeitraums einzubeziehen.

Dauer kleine Projekte: 12 Monate

Dauer große Projekte: 18 Monate

Dauer für ggf. Rüge- bzw. Nachprüfungsverfahren: 12 Monate

4. Antragsverfahren „Bewilligung in abschließender Höhe“

In der Regel folgt auf das Auswahlverfahren vor Zuschlagserteilung die Antragstellung bzw. Konkretisierung für den Zuwendungsbescheid in abschließender Höhe. Für die Beantragung sind unterschiedliche Unterlagen und Daten einzureichen. Neben der Zusammenstellung der Unterlagen und Daten durch die Kommunen bzw. deren Berater prüft der zuständige Projektträger die Kalkulation und das Ausbaugelände sowie ggf. weitere durch die Haushaltsgesetze vorgegebene Punkte. Inklusiv etwaiger Nachforderungen, Aufklärungen und entsprechender Rücksprachen liegt der durchschnittliche Zeitraum bis zur Bescheidung bei sechs Monaten.

Dauer: 6 Monate

5. Planung des Ausbaus

Nach der Zuschlagserteilung des TKU beginnt die Planungsphase des Ausbaus. Hierbei eruiert das TKU bzw. der Planer die entsprechenden Adressen und geht revolvierend ausgehend von einer Grobplanung über eine Genehmigungsplanung bis zu einer Ausführungsplanung vor. In diesem Zeitraum sind insbesondere die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, die sich ebenfalls auf die erforderlichen Genehmigungsverfahren auswirken. Hier sind neben Anfragezeiträumen für Mitnutzungsmöglichkeiten, vorhandene Versorgungsleitungen anderer Sektoren, Klärung von Stellflächen für POP- und MFG-Standorte insbesondere Erschwernisse zu berücksichtigen. Ein kleines Gebiet, z.B. ein einzelnes Gewerbegebiet, einzelne Dörfer ohne besondere Erschwernisse können in der Regel in sechs Monaten beplant und alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden. Bei größeren Gebieten, insbesondere bei interkommunaler Zusammenarbeit oder falls Zuleitungsstrecken über mehrere Gemeindegebiete hinweg gestaltet werden müssen, kommen Abstimmungen zwischen allen Akteuren hinzu.

Besondere Auswirkung auf die Verfahrensdauer haben in der Regel:

- Hoher Anteil an versiegelten Flächen
- Denkmalgeschützte Wege

- Naturschutz- und Wasserschutzgebiete
- Bahn- und Gewässerquerungen
- Querungen von Bundesfernstraßen
- Forst- und Waldgebiete
- Archäologische Fundstätten oder kampfmittelbelastete Gebiete

Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Herausforderungen bzw. Ausgangssituationen im Ausbaugbiet bestehen, so dass auch für die Genehmigung der Baumaßnahme und etwaige Planungsänderungen ein entsprechender Zeitraum einzuplanen ist, um ausreichende Abstimmungen mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange durchführen zu können. Ohne Berücksichtigung von besonderen Begutachtungen ist davon auszugehen, dass die Planungs- und Genehmigungsphase 12 Monate andauern kann, in besonderen Fällen z.B. bei einer komplexen Gewässerquerung, auch länger. Insofern sollte ebenfalls im laufenden Verfahren rechtzeitig abgewogen werden, ob eine Umplanung ggf. erforderlich sein könnte.

Dauer kleine Projekte: 6 Monate

Dauer große Projekte: 12-18 Monate

6. Dauer der Bauzeit

Die Bauzeit ist abhängig vom Umfang (Adressen und zu bauende Trassen) sowie den o.g. Herausforderungen in der jeweiligen Region. Neben den topografischen Herausforderungen und den jeweiligen Abstimmungen im Einzelfall sind entsprechende Materialzulieferungen, Ressourcenengpässe, aber auch der vorherrschende Fachkräftemangel in der TK-Branche sowie etwaige Sperrzeiten zu berücksichtigen. Insbesondere Sperrzeiten, die sich in der Regel aus naturschutzrechtlichen Vorgaben ergeben, können hierbei den Ausbauezeitraum deutlich verlängern. Sperrzeiten sind je nach Region zu einzelnen Tageszeiten und Tagen, aber auch über Wochen und Monate denkbar. So sind in einigen Regionen Deutschlands Tiefbauarbeiten während der Sommermonate untersagt. Dies erschwert insbesondere den Ausbau, wenn in den Wintermonaten aufgrund der Witterungsbedingungen nicht ausgebaut werden kann. Insofern müssen auch witterungsbedingte Verzögerungen eingeplant werden. In denkmalgeschützten Arealen, ebenso wie in archäologischen Verdachtsregionen und Wasser- und Naturschutzgebieten kommen darüber hinaus nicht alle Verlegemethoden in Betracht. Ggf. ist die Wiederherstellung von Oberflächen aufwendiger oder der Einsatz schwerer oder lauter Maschinen oder Bohrungen mit entsprechenden Hilfsflüssigkeiten nicht möglich. Auch der Einsatz von Spezialwerkzeugen, z. B. für die Verlegung von Seekabeln ist ggf. zu berücksichtigen.

In einem kleinen, abgrenzbaren Projekt und ohne besondere Erschwernisse, ist ein Ausbau binnen 24 Monaten durchaus möglich. Die durchschnittliche Umsetzungszeit beträgt, insbesondere bei größeren Projekten 60 Monate – natürlich im Wesentlichen abhängig vom Umfang sowie der Leistungsfähigkeit des TK-Anbieters und der entsprechenden Baukapazitäten.

Dauer kleine Projekte: 24 Monate

Dauer große Projekte: 60 Monate

Inbetriebnahme des geförderten Netzes und Verwendungsnachweis

Erste Inbetriebnahmen erfolgen nach dem Ausbau und teilweise bereits während des Ausbaus. Der Verwendungsnachweis ist einzureichen, wenn eine vollständige Inbetriebnahme vorliegt. Neben entsprechenden Abnahmen nach Baufertigstellung und Aktivierung der Anschlüsse ist die Dokumentation und abschließende Abrechnung vorzunehmen und im Rahmen des Verwendungsnachweises beim zuständigen Projektträger einzureichen. Es ist davon auszugehen, dass das TKU nach vollständiger Inbetriebnahme ca. drei Monate benötigt, um alle Unterlagen zusammenzustellen und diese mit dem Zuwendungsempfänger abzustimmen. Bei großen Projekten kann sich dieser Zeitraum auf sechs Monate verlängern.

Nach Einreichung des Verwendungsnachweises kann es zu Rückfragen und Aufklärungen durch den zuständigen Projektträger kommen und in selten Fällen auch zum Erfordernis der Nachdokumentation durch das TKU. In der Regel dauert die Verwendungsnachweisphase bis zum Abschluss und der entsprechenden Auszahlung neun Monate, bei besonders großen Projekten bis zu 18 Monate. Diese Zeiträume sind jedoch für die Ermittlung des Abfragezeitraums nicht relevant.

Nachrichtlich - Dauer kleine Projekte: 6 Monate

Nachrichtlich – Dauer große Projekte: 15 Monate

(jedoch unerheblich für die Festlegung der Dauer des Abfragezeitraums, da es hier auf den Zeitpunkt der technischen Inbetriebnahme ankommt)

Ausnahmen von der Pflicht zur Wiederholung des Markterkundungsverfahrens

Wird der Ausbau des geplanten geförderten Netzes nicht in der nach § 4 Abs. 3 der Gigabit-RR auf Grundlage der vorgenannten Hinweise zur Festlegung des Abfragezeitraums im Rahmen des MEV fertiggestellt, so muss nach § 4 Abs. 9 der Gigabit-RR erneut ein MEV durchgeführt werden. Abweichend davon ist ein erneutes MEV nicht erforderlich, sofern die Überschreitung des relevanten Zeithorizontes nachweislich auf Gründen beruht, die weder für die Kommune noch für das geförderte TKU vorhersehbar oder in sonstiger Weise zu vertreten waren. Es muss sich um schwerwiegende Hinderungsgründe handeln, die unter den gegebenen Bedingungen nicht beseitigt werden konnten.

Diese Gründe können insbesondere sein:

- Verzögerungen aufgrund von Pandemien oder Epidemien, z. B. Lockdown und infolgedessen Werksschließungen, Einreiseverbote für externe Mitarbeiter sowie andere besondere Krankheitsfälle, die über den gewöhnlichen Verlauf hinausgehen;
- Verzögerungen aufgrund von Lieferengpässen, z. B. wegen Krieg, Pandemien oder Epidemien, bei den Materialien (z. B. Kabelrohren);
- Unvorhersehbare und unabweisbare (technische) Planänderungen, die eine umfassende (gravierende) Umplanung/Überarbeitung erforderlich machen, z. B.:
 - Ausheben kontaminierter Böden,
 - vom Bodengutachten abweichender Baugrund (z. B. unerwartete Bodenklasse, schwer zu bearbeitender Felsen),
 - Unerwartete Naturschutzauflagen im Ausbaugebiet,
 - Naturkatastrophen oder sonstige Umwelteinwirkungen auf Material, Maschinen oder Personal (bspw. Starkregen, Sturmschäden, Überschwemmungen, anhaltende Demonstrationen oder Streiks),
 - notwendige Kampfmittelbeseitigung;
- naturhistorische oder geschichtliche Funde;
- Cyber-Angriffe;
- Sachbeschädigungen durch Dritte / Vandalismus.

In diesen Fällen kann der relevante Zeithorizont durch die Bewilligungsbehörde verlängert werden. Maßgeblich ist in der Regel, inwieweit ein wichtiger Grund, auch in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls vorliegt, sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Verwaltungspraxis und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Antrag auf Verlängerung des relevanten Zeithorizonts ist grundsätzlich vor Ablauf des eigentlichen Bewilligungszeitraums zu stellen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Der relevante Zeithorizont soll um den Zeitraum verlängert werden, der zur Beseitigung des Hindernisses erforderlich ist, höchstens jedoch um drei Jahre. Um das Ermessen zutreffend und einzelfallgerecht auszuüben, sind im Zweifel Nachweise vorzulegen.